

# Betriebliche Altersversorgung - gestern, heute, morgen

von  
Nikolaus Bora

Juni 2005

Es gilt das gesprochene Wort

Guten Tag, meine Damen und Herren,

Die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung folgt eigenen Regeln. So ist nicht gesagt, dass bei gutem Konjunkturverlauf die Verbreitung zunimmt, oder umgekehrt. Stärker als das Wirtschaftswachstum wirken sich wirtschaftspolitische, steuerliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen aus. In der nationalsozialistischen Zeit sind auch ideologische Einflüsse zu erkennen. Ich will das Auf und Ab der betrieblichen Zusatzversorgung an einigen Beispielen aufzeigen.

Die betriebliche Altersversorgung in Deutschland ist älter als die gesetzliche Rentenversicherung. Bereits im Mittelalter unterhielten die Innungen des Handwerks erste soziale Selbsthilfeeinrichtungen. Gut durchorganisiert waren die der Knappschaften. Damals unterschied man noch nicht zwischen der Absicherung von Krankheit, Alter, Invalidität und Tod. Auch die betrieblichen Versorgungswerke, die seit Anfang des 19. Jahrhunderts von Unternehmern – oft aus patriarchalischem Denken heraus – geschaffen wurden, sicherten in der Regel die genannten Risiken ab. Einige Namen und Daten: 1832 die Gute Hoffnungshütte, 1858 Krupp und Henschel, später Siemens und Halske, die BASF und die Farbwerke Hoechst.

Die Satzungen dieser Hilfs- und Unterstützungskassen haben die Gestaltung der gesetzlichen Alters- und Invaliditätssicherung der Arbeiter beeinflusst, die 1889 ihre Arbeit aufnahm. Zuvor hatte sich Bismarck die Statuten verschiedener Pensions-, Hilfs- und Unterstützungskassen schicken lassen. Bei der Krupp'schen Pensionskasse bedankte er sich mit den Worten: „Ich verspreche mir eine Förderung der im Gang befindlichen legislativen Vorarbeiten, wenn dabei Einrichtungen, welche wie die Ihre, bereits praktisch erprobt sind, zur Berücksichtigung herangezogen werden.“

Von den betrieblichen Sozialeinrichtungen hat die gesetzliche Rentenversicherung den Leistungskatalog mit Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten übernommen, ferner das Kapitaldeckungsverfahren. Völlig neu in der Altersversorgung war die Zwangsmitgliedschaft in der gesetzlichen Versicherung, aus der Rechtsansprüche erwuchsen. Die betriebliche Altersversorgung dagegen war eine freiwillige soziale Leistung der Unternehmen. Auf diese hatten die Arbeitnehmer in der Regel keinen oder, wenn sie sich an der Finanzierung beteiligten, nur einen eingeschränkten Rechtsanspruch. Es wurde rechtlich nicht zwischen Pensions- und Unterstützungskassen unterschieden.

Auch nachdem die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter eingeführt wurde, bauten viele Unternehmen in den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts ihre betriebliche Altersversorgung weiter aus, sowohl für die Arbeiter, vor allem jedoch für ihre „Betriebsbeamten“, wie die Angestellten damals genannt wurden. Diese hatten meist eine unzureichende Alterssicherung. Ihre staatlich organisierte Rentenversicherung wurde erst 1911 geschaffen. Doch die „Betriebsbeamten“ mussten bei den meisten Versorgungswerken einen Eigenbeitrag für ihre spätere Betriebsrente leisten. Bei den Arbeitern war das nur bei einigen Unternehmen der Fall. Das „Status für die Pensionskasse der Beamten der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik“ von 1888 legte zum Beispiel fest: „Jedes Mitglied der Pensionskasse hat von seinem festen Jahresgehalt bis zur Höhe von Mark 4.500 jedes Jahr 4 Prozent zu entrichten.“ Das Unternehmen zahlte einen gleich hohen Betrag dazu. Ganz so neu sind die durch die Riester-Reform eingeführten 4 Prozent Eigenleistung zum Aufbau der betrieblichen oder privaten Altersversorgung also nicht.

Diese gewann durch die große Inflation und die Wirtschaftskrise in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts an Bedeutung. Denn die meisten privaten Altersversorgungsmaßnahmen waren wertlos geworden. Es waren schwere Jahre für die betrieblichen Versorgungswerke. Viele waren an den Rand des Ruins geraten. Sie hatten ihre Rücklagen verloren. Um dennoch ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, stellten immer mehr Pensionskassen ihr Finanzierungssystem vorübergehend von der Kapitaldeckung auf die Umlagefinanzierung um. So konnten sie wenigstens begrenzt die von ihnen zugesagten Leistungen erbringen. Dabei handelte es sich nicht nur um zusätzliche betriebliche Altersversorgung, sondern auch um allgemeine Altersrenten. Viele Pensionskassen waren so genannte Ersatzkassen zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, der RfA. Der waren sie ein Dorn im Aug. Damit war ein permanenter Streit programmiert.

Um sich besser wehren zu können, schlossen sich 12 Ersatzkassen und 19 Knappschaftskassen 1922 zum Verband deutscher Privatpensionskassen zusammen. Schon nach kurzer Zeit waren 52 Kassen Mitglied dieser Organisation, neben allen bedeutenden, rechtlich selbständigen Pensionskassen viele andere, überwiegend juristisch nicht selbständige Einrichtungen der betrieblichen Wohlfahrtspflege, Altersfürsorge und Sozialarbeit, wie es damals hieß.

Die Auseinandersetzungen mit der RfA hielten selbst nach 1036 an, als – von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen – die Kassen ihre Ersatzkasseneigenschaft verloren und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte allein zuständig wurde. Es mussten

Kapitalrücklagen übertragen werden, und die RfA bestand darauf, nur Papiere mit hoher Rendite zu erhalten. Und sie saß am längeren Heben.

Die Jahre der Nazi-Diktatur zwischen 1933 und 1945 ist die am umfassendsten untersuchte Epoche der deutschen Geschichte. Erstaunlicherweise findet sich in den Standardwerken nur wenig über die Sozialpolitik und nichts über die betriebliche Altersversorgung. Dabei spielte diese für die Nationalsozialisten eine große Rolle. Die Partei war bemüht, sich gegenüber den Arbeitnehmern als Wohltäter zu erweisen. Damit das deutlich wurde, versuchte sie über die Deutsche Arbeitsfront, die eine Gliederung der Partei war, Einfluss auf die Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung zu nehmen.

So hielt die Aufwärtsentwicklung der betrieblichen Altersversorgung auch nach 1933 an, obwohl sie zum ersten Mal gesetzlich reglementiert wurde. Das geschah durch die Steuerreform von 1934. Sie beschränkte die Befreiung von der Körperschaftsteuer auf rechtsfähige Kassen, d.h. auf Pensionskassen. Dadurch wurden die arbeitgeberfinanzierten, nicht rechtsfähigen Kassen in ihrer Existenz bedroht. Der Verband der privaten Pensionskassen konnte in Zusammenarbeit mit der Reichsgruppe Industrie dann durchsetzen, dass die Unterstützungskassen als rechtsfähige Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersversorgung anerkannt wurden. Seither haben wir die Trennung von Pensions- und Unterstützungskassen. Die Umgründung vieler betrieblicher Versorgungseinrichtungen in steuerbegünstigte Unterstützungskassen zog sich übrigens bis 1940 hin.

Ärger bereitete den Pensionskassen die von den Nationalsozialisten 1936 verfügte neue Zwangsorganisation der Wirtschaft. Als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wurden sie in die Reichsgruppe Versicherungen, Wirtschaftsgruppe Privatversicherung, Fachgruppe Lebensversicherung eingegliedert. Dort fühlten sie sich jedoch wegen ihrer auf die betriebliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung beschränkte Arbeit nicht gut aufgehoben. Sie sahen ihre Interessen nicht richtig vertreten. Beispielsweise verhinderte die Reichsgruppe nicht, dass die Pensionskassen zur Exportförderungsabgabe herangezogen wurden, obwohl ihre Mutterunternehmen diese bereits gezahlt hatte.

Auf Druck der Wirtschaftsgruppe Privatversicherungen mussten die Pensionskassen ihr Geld in Anleihen des Reichs oder reichseigener Gesellschaften wie der Reichsautobahngesellschaft anlegen. Wenn sie sich wehrten, wurde die Wirtschaftsgruppe rabiat.

Weil die Öffentlichkeit von diesen Machenschaften nichts erfahren sollte, verhielten die entsprechenden Schreiben den Stempel „Geheim“. Presseverlautbarungen waren verboten. So wurde verschleiert, dass die Regierung den Bau der Autobahn und damit das von ihr propagierte Arbeitsbeschaffungsprogramm durch Kredite finanzierte.

Mit der Neuorganisation der Wirtschaft wurden alle Wirtschaftsverbände verboten, auch der Verband der Privatpensionskassen. Der jedoch machte zunächst weiter. Unter seinen Mitgliedern waren spitzfindige Juristen. Die fanden eine Lücke im Gesetz. Zwar waren Verbände verboten, aber von Arbeitsgemeinschaften war nicht die Rede. Also beschlossen sie 1938 nach 2-jähriger Vorbereitung, sich künftig Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge zu nennen. So entstand die heutige Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, die aba.

Im Dritten Reich herrschte ein bürokratisches Chaos, die Politik war keineswegs homogen. Nach 1938 fanden keine Kabinettsitzungen mehr statt. Darum gingen viele Funktionen von den Ministerien auf besondere Stellen über. Insgesamt existierten mehr als 40 Einrichtungen der Exekutive unter der direkten Jurisdiktion des Führers.

In diesem Durcheinander fand sich kaum noch jemand zurecht. Historiker nennen diese Zeit die „Ära der Inkompetenz“. Den leitenden Vertretern der betrieblichen Altersversorgung hat es die Arbeit erschwert und gleichzeitig erleichtert. Sie konnten geschickt zwischen den Interessen der einzelnen Gruppen taktieren und viel für die Arbeitnehmer erreichen, obwohl die Behörden immer wieder Schwierigkeiten bereiteten. Als beispielsweise die Unterstützungskassen aus der Versicherungsaufsicht entlassen wurden, spielten sich einige Finanzämter als Kontrollinstanz auf. Deren Vorgehen war auch nicht einheitlich. Mal sollten Pensionskassen Versicherungssteuer zahlen, mal wurden sie offiziell davon befreit. Ein Finanzamt verlangte sogar erneut Versicherungssteuer, wenn eine Pensionsversicherung freiwillig fortgesetzt wurde. Einzelne Finanzämter veranlagten Pensionskassen zur Urkundensteuer. Ziel war es, dem Reich möglichst hohe Einnahmen zu verschaffen. Zunächst wurde das Geld für die Aufrüstung, dann für den Krieg gebraucht.

Die Unternehmen verdienten gut. Durch den Vierjahresplan waren Preis- und Lohnkontrollen eingeführt und die Dividenden auf 6 Prozent begrenzt worden. Dadurch schnellten die Gewinne der Unternehmen in die Höhe. Nach dem Gesetz hätten die Unternehmen dafür Reichsanleihen zeichnen müssen, doch sie investierten lieber – und verwendeten einen Teil des Geldes für die Einrichtung betrieblicher Sozialeinrichtungen und betrieblicher Altersversorgung.

Dieser Trend wurde durch das neue Aktiengesetz von 1937 noch verstärkt. Es zwang Unternehmen zur Gründung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Außerdem legte es fest, dass die Gewinnbeteiligung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis stehen müsse zu den Aufwendungen zu Gunsten der Gefolgschaft oder von Einrichtungen, die dem gemeinen Wohl dienen. Gefolgschaft war die Bezeichnung für die Belegschaft.

Weil die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb“ nur Unternehmen erhielten, die eine betriebliche Zusatzversorgung vorweisen konnten, stieg die Zahl der Kassen weiter.

Ende 1941 wurde die Zahl betrieblicher Unterstützungseinrichtungen auf 6.000 bis 8.000 geschätzt. Vier Jahre zuvor hatte das „Sozialamt“ der Deutschen Arbeitsfront im Auftrag des „Arbeitswissenschaftlichen Instituts“ 3.470 betriebliche Unterstützungseinrichtungen gezählt.

Für ihre Mitarbeiter unterhielt die Arbeitsfront eigene Pensionskassen, das waren die, die sie von den aufgelösten Konsumgenossenschaften übernommen hatte und fortführte. Weil es der DAF aber nicht gelang, auf die Firmenpensionskassen Einfluss zu nehmen, verbündete sie sich mit der Versicherungswirtschaft und pries die Gefolgschaftsversicherung, heute ist das die Direktversicherung, als die Lösung für die betriebliche Altersversorgung an. Und wo immer sich Gelegenheit bot, ärgerte die DAF die Pensionskassen. Zum Beispiel mit der Forderung, ältere Arbeitnehmern sollten selbst dann noch Zugang zu einer Pensionskasse erhalten, wenn für ihre Rente kein ausreichendes Deckungskapital mehr angesammelt werden konnte, oder mit dem Verlangen, das Geld betrieblicher Unterstützungseinrichtungen dürfe nicht mehr im eigenen Unternehmen angelegt werden. Die Arbeitsfront wollte bestimmen, wo das Geld Zinsen bringen sollte.

Den Versicherern gefiel dieses Spiel der DAF. Aber es brachte nicht den Durchbruch für die Gefolgschaftsversicherung. Darum bezeichneten sie kurzerhand ihre Pensions- und Lebensversicherung als Pensionskasse. So hofften sie, davon zu profitieren, dass Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei waren. Daraufhin strich das Finanzministerium 1938 dieses Privileg – zum Schaden der Pensionskassenmitglieder. Jetzt wurden alle Beiträge zur privaten und betrieblichen Altersversorgung als Sonderausgaben behandelt. Vergebens bemühten sich die echten Pensionskassen, erneut die Steuerfreiheit für die ihnen zufließenden Beiträge zu erreichen. Sie wollten eine Doppelbesteuerung vermeiden, denn die Renten unterlagen der Steuerpflicht. Sie entwickelten ein Modell für die, wie es heute heißt, nachgelagerte Besteuerung. Aber das Reichsfinanzministerium lehnte ab.

Ein Erlass des Reichsfinanzministeriums von Januar 1944 belastete alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Jetzt durften nur noch 10 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme eines Unternehmens steuerfrei für die betriebliche Altersversorgung aufgewendet werden – und das nur bis zur Höhe des für die laufenden Renten erforderlichen Deckungskapitals. Dieser Erlass wurde nach 1945 von einzelnen Behörden der Westzonen zunächst ignoriert, dann wieder angewendet und schließlich erst nach Gründung der Bundesrepublik durch neues Recht ersetzt.

Erwähnenswert scheint mir noch ein ganz wichtiger Punkt: Pensionskassen und jüdische Mitglieder. Bei meinen ersten Recherchen zum Themenbereich „Wiedergutmachung und Rückerstattung“ vor mehr als 40 Jahren fiel mir auf, dass in einzelnen Verfahren Forderungen wegen entgangener Pensionskassenleistungen erhoben und auch entschädigt wurden. Es waren immer nur Einzelfälle. Über die Behandlung jüdischer Mitglieder von Pensionskassen als Gruppe ist nie gesprochen worden. Selbst als in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit der Entschädigung der Zwangsarbeiter die Versicherungswirtschaft ehemalige jüdische Versicherte oder deren Erben entschädigt hat, tauchte das Thema Pensionskassen nicht auf.

Überrascht war ich, als ich in den Akten Hinweise darauf fand, dass verschiedene Pensionskassen 1945 noch Mitglieder jüdischen Glaubens hatten. Unter diesen Kassen waren sogar solche, deren Mutterunternehmen den Nationalsozialisten eng verbunden waren. Dieses Verhalten war sicher nicht die Regel. Eine unbekannt Zahl von jüdischen Pensionskassenmitgliedern wurde ermordet. Nur wenigen gelang die Flucht ins rettende Ausland. Blieben nicht-jüdische Familienmitglieder in Deutschland, erhielten sie – nicht immer, aber nachweisbar in vielen Fällen – eine Rente von der Pensionskasse.

Das Kriegsende bedeutete nicht gleichzeitig den vollständigen Zusammenbruch der betrieblichen Altersversorgung. Die Versorgungswerke östlich von Oder und Neiße existierten nicht mehr. In den vier Besatzungszonen wurde unterschiedlich verfahren. Sobald die Unternehmen ihren Betrieb wieder aufnahmen, erfüllten sie in allen Zonen die eingegangenen Verpflichtungen, wenn auch mit Einschränkungen. Dann, 1946, wurden in der sowjetischen Besatzungszone alle Pensions- und Unterstützungskassen geschlossen und ihr Vermögen auf die Sozialversicherung übertragen. In der amerikanischen Zone untersagte die Militärbehörde mehrfach Pensions- und Unterstützungskassen, Leistungen zu gewähren, ließ jedoch Ausnahmen zu. In der französischen Zone durfte in der Regel nur an dort wohnende Rentner gezahlt werden. Die Briten waren liberal. Sie überließen es den

Kassen, Renten voll, gekürzt oder gar nicht zu zahlen. Völlig unübersichtlich war die Situation hier in Berlin, wo nach dem Vorbild der sowjetischen Besatzungszone für die ganze Stadt eine „Einheitsversicherung“ eingeführt wurde.

Dieses Modell wollte die neu gewählte britische Labour-Regierung, die nicht mehr liberal war, für ihre Zone übernehmen und dann auf ganz Deutschland übertragen. Das wäre das Ende der Pensions- und Unterstützungskassen gewesen, auch das der meisten privaten und öffentlich-rechtlichen sowie gesetzlichen Versicherungen. Sie begehrten auf und verbündeten sich. Es entstand die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –gestaltung, die GVG. Sie stellte in ihrer Bielefelder Erklärung im September 1947 fest, eine Einheitsversicherung widerspreche den Bedürfnissen der deutschen Bevölkerung.

Auf Druck der Amerikaner lenkten die Briten ein. Die Besatzungsmächte überließen es den deutschen gesetzgebenden Körperschaften, den Bereich der Sozialversicherung zu ordnen. Es blieb beim gegliederten Versicherungssystem – bis heute.

Das Jahr 1947 war das schlimmste der Nachkriegszeit. Die Bevölkerung hungerte. Auf dem Schwarzmarkt war die Zigarettenwährung der Maßstab. Löhne und Renten reichten kaum, um den täglichen Bedarf zu finanzieren. In dieser Zeit waren die Betriebsrenten wenigstens eine kleine Hilfe, auch wenn die meisten Pensions- und Unterstützungskassen ihre Leistungen drastisch herabgesetzt hatten.

Das Geld hatte seinen Wert verloren, weil das Geldvolumen durch die Kriegsfinanzierung stark aufgebläht worden war. In dieser Situation gab es nur zwei Möglichkeiten: Entweder man ließ die im Krieg zurück gestaute Inflation offen ausbrechen, oder das Geldvolumen wurde radikal verringert. Genau das geschah durch die Währungsreform am 20. Juni 1948, als die Deutsche Mark an die Stelle der Reichsmark trat. Bargeld, Sparguthaben und Verbindlichkeiten wurden im Verhältnis 10:1, Löhne und Gehälter im Verhältnis 1:1 umgestellt. Durch die Währungsreform erloschen sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des deutschen Reiches. Damit waren alle Anleihen, die die Pensionskassen auf Druck der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung gekauft hatten, wertlos geworden. Sie mussten ihre Deckungsrückstellungen im Verhältnis 10:1 umstellen. Bereits laufende Renten wurden in eben diesem Verhältnis herabgesetzt, die übrigen Anwartschaften entsprechend der Vermögensabwertung reduziert.

Aber sie durften vorübergehend die abgewerteten Renten aus laufenden Einnahmen finanzieren. Den Unterstützungskassen wurde geraten, zusammen mit den Betriebsräten

eine Regelung für jeden Einzelfall zu treffen. Renten, die die Unternehmen direkt zahlten, mussten wie Löhne und Gehälter behandelt werden. Sie durften nur gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Existenz des Unternehmens bedroht war.

In den Jahren des Wirtschaftswunders erfuhr die betriebliche Altersversorgung einen Aufschwung ohne Gleichen. Durch gemeinsame intensive Lobbyarbeit von Pensions- und Unterstützungskassen, Arbeitgebern, Gewerkschaften und der Versicherungswirtschaft wurde erreicht, dass die Gründung der Bundesrepublik kleinere Betriebsrenten spürbar erhöht und schließlich alle 1:1 aufgewertet wurden. Die Deckungsmittel stellte der Bund in Form von Ausgleichsforderungen zur Verfügung. Für Unterstützungskassen, deren Trägerunternehmen durch die Kriegsfolgen besonders hart betroffen waren, wurde eine durch das Bundesarbeitsministerium verwaltete Bundesbeihilfe geschaffen.

Das Betriebsverfassungsgesetz vom Oktober 1952 brachte die Mitbestimmung bei Pensions- und Unterstützungskassen. Nicht alle waren glücklich, aber die Aufregung hat sich schnell gelegt. Beim Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft zeigte sich, dass auch bundesdeutsche Politiker zulangend können. Denn auch Pensions- und Unterstützungskassen sollten einen Teil ihrer Gewinne einem Sondervermögen zuführen. Es bedurfte einiger Überzeugungsarbeit, um eine Freistellung der Kassen zu erreichen.

Kaum war das erledigt, wurde das Thema Doppelbesteuerung wieder aktuell. Einige Finanzämter stellten die Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei und verlangten Steuern auf die Renten, andere verfuhr genau umgekehrt und die meisten bestanden auf Doppelbesteuerung. Schließlich entschied sich die Bundesregierung für das heute gängige Verfahren. Ein anderer Streitpunkt war die Sozialversicherungspflicht der Arbeitgeberzuwendungen zu Pensionskassen. Einige Allgemeine Ortskrankenkassen wollten Beiträge haben, andere nicht, und mit dem wirtschaftlichen Aufschwung rückte auch die Frage der Portabilität wieder in den Vordergrund, ohne dass eine Lösung erreicht wurde.

Die Gewerkschaften waren damals für die betriebliche Altersversorgung nicht zu begeistern. Sie propagierten die „Höherversicherung“ in der gesetzlichen Rentenversicherung, um deren Kassen es jedoch schlecht bestellt war. In der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hielten alle Fraktionen eine Rentenreform für dringend geboten. Die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung mussten unter Berücksichtigung der individuellen Lebensarbeitsleistung der Versicherten erhöht und an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden, erklärte die Bundesregierung. Dazu musste die Rentenformel geändert und das bis dahin geltende Kapitaldeckungsverfahren durch die

Umlagefinanzierung ersetzt werden. So beschloss es der Bundestag. Die von Experten mehrfach vorgetragenen und in der Schlussdebatte über die Rentenreform von der DP-Abgeordneten Margot Kalinke aufgezeigten Risiken wurden nicht zur Kenntnis genommen. Die Folgen sind bekannt. Und weil 1957 ein Wahljahr war, sah man großzügig darüber hinweg, dass auch die Besteuerung der Renten völlig neu hätte geregelt werden müssen. Das ist ja nun mit einiger Verspätung erfolgt.

1962 brach der Streit der Pensionskassen mit den Lebensversicherern wieder aus. Alex Möller, der spätere Bundesfinanzminister und damalige erste Vorsitzende des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen forderte eine schärfere Gangart des Aufsichtsamtes gegenüber den Pensionskassen. Aus Sicherheitsgründen müssten an diese höhere Anforderungen gestellt werden als an die großen Lebensversicherer. Das wäre das Aus für die meisten Pensionskassen gewesen. Das Aufsichtsamt ging jedoch nicht auf Möller's Forderungen ein.

Zu dieser Zeit betrug das Anlagevermögen der rd. 200 Pensionskassen etwa 6 Milliarden DM, das der Unterstützungskassen 7,5 Milliarden DM bis 8 Milliarden DM. Das Vermögen der Kassen des öffentlichen Dienstes lag bei 5 Milliarden DM, addiert also fast 20 Milliarden DM. Die betriebliche Altersversorgung konnte sich sehen lassen, musste aber im Mai 1968 um ihr Vermögen bangen. Denn der SPD-Bundestagsabgeordnete Artur Killat schrieb im Sozialdemokratischen Pressedienst, die Rücklagen der betrieblichen Altersversorgung müssten auf die gesetzliche Sozialversicherung übertragen werden. Allgemein wurde das als ein Frontalangriff der SPD gegen die betriebliche Altersversorgung gewertet. Die Kassen bangten um ihre Zukunft, denn die Sozialdemokraten waren Regierungspartei in der Großen Koalition.

Für Beruhigung sorgte die Erklärung der Bundesregierung, sie sehe in der betrieblichen Altersversorgung ein wertvolles und eigenständiges Glied der gesamten Altersversorgung. Man hoffe, dass sie sich verstärkt ausbreite. Gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung seien als Ergänzung, nicht als Alternative zu sehen.

In der Folgezeit berieten Arbeitsministerium und Träger der betrieblichen Altersversorgung, wie die Verfallbarkeit und ein Insolvenzschutz geregelt werden könnten. Man wollte es nicht den Gerichten überlassen, die betriebliche Altersversorgung fortzuentwickeln. Mit Beginn der Sozial-Liberalen-Koalition gewannen die Gespräche an Bedeutung. Als Finanzminister Helmut Schmidt und Arbeitsminister Walter Arendt sich darauf verständigten, für die zweite Säule der Altersversorgung ein eigenes Gesetz zu schaffen, konnten die Pensions- und

Unterstützungskassen sogar ihren Wunsch durchsetzen, die Unverfallbarkeit der Ansprüche in der betrieblichen Altersversorgung arbeits- und nicht steuerrechtlich zu lösen.

Das am 5. Dezember 1974 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung blieb zwar hinter einigen hochgesteckten Erwartungen zurück, war aber dennoch ein großer Fortschritt. Es brachte unter anderem die Regelung zur Unverfallbarkeit und der Pensionsrückstellungen. Es machte die Direktversicherung mit ihrer pauschalieren Beitragsbesteuerung zum erkannten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, vor allem wurde ein Ziel erreicht: die Insolvenzversicherung.

Mehrfach verändert und ergänzt, zuletzt durch die Riester-Reform und das Alterseinkünftegesetz, ist es bis heute Basis der zweiten Säule der Altersversorgung.

Diese erlebte nach der Verabschiedung des Gesetzes einen großen Aufschwung, bald darauf jedoch, bedingt durch steuerliche Einschränkungen, wieder einen Einbruch. Richtig bergauf geht es erst wieder seit der Riester-Reform. Mit den Einzelheiten sind Sie, meine Damen und Herren, alle vertraut, darum erspare ich sie mir. Aus der vor kurzem veröffentlichten Studie „Alterssicherung in Deutschland“ geht hervor, dass in den alten Bundesländern 55 Prozent der Männer und 19 Prozent der Frauen eine Betriebsrente erhalten, Männer durchschnittlich 468 Euro, Frauen nur 219 Euro. In den neuen Bundesländern beziehen nur wenige Senioren eine Betriebsrente. Dort ist die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zwar sprunghaft gestiegen, aber das wirkt sich erst künftig aus.

Und die Zukunft? Die Bilanzregeln belasten die Unternehmen, die Direktzusagen gemacht haben. Die Pensionsfonds tun sich schwer. Von den neuen Wettbewerbspensionskassen werden nur wenige überleben. Gute Chancen also für die klassischen Kassen. Gebraucht wird die betriebliche Altersversorgung – mehr als je zuvor.